





## Dr. Karl A. Lamers

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretender Vorsitzender des Verteidigungsausschusses  
Präsident der Parlamentarischen Versammlung der NATO (NATO PV)  
Präsident der Atlantic Treaty Association (ATA)

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg) MdB 

Herrn 

Berlin:

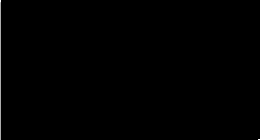
Postanschrift: 

Heidelberg:

Wahlkreisbüro: 

<http://www.karl-lamers.de>

15. Juli 2011

*Gelbeschtes* 

nach Erhalt Ihres Schreibens zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz aus dem Jahre 2004 habe ich mich persönlich an den Bundesminister für Gesundheit, Herrn Daniel Bahr, sowie an die Arbeitsgruppe Gesundheit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewandt. Ihr Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit, Frau Annette Widmann-Mauz, übersandt, von der ich nun eine Antwort erhalten habe.

Frau Widmann-Mauz hat mir eine Stellungnahme der Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit übersandt, die auf die gesetzlichen Regelungen zu den so genannten Direktversicherungen als eine Form der betrieblichen Altersversorgung eingeht. Die Stellungnahme der Fachabteilung lautet wie folgt:

„Zunächst ist festzustellen, dass hinsichtlich der beitragsrechtlichen Beurteilung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (so genannten Versorgungsbezügen), zu denen auch Direktversicherungen gehören, ein Vergleich zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung aufgrund der unterschiedlichen Systeme nicht möglich ist.

Prägendes Kennzeichen der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Solidaritätsprinzip. Die Beiträge, die der Versicherte für seinen Krankenversicherungsschutz zu zahlen hat, richten sich nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit; sie werden nach einem Vom-Hundert-Satz der beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Alter, Geschlecht und das gesundheitliche Risiko des Versicherten sind für die Beitragshöhe unerheblich. Der Anspruch auf die medizinischen Leistungen ist unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge.

Das Solidaritätsprinzip unterscheidet die gesetzliche Krankenversicherung ebenso wie das Sachleistungsprinzip von der privaten Krankenversicherung. Dort bemisst sich der Beitrag des einzelnen Versicherten nach dem individuellen Risiko und dem Wert des Versicherungsschutzes, Leistung und Gegenleistung sind aufeinander bezogen; die Einkünfte der Versicherten sind für die Beitragseinstufung in der privaten Krankenversicherung nicht relevant. Insoweit kann eine Vergleichbarkeit der Regelungen für privat Versicherte und gesetzlich Versicherte nicht hergestellt werden.

Eine Vergleichbarkeit ist letztlich nur innerhalb eines "Systems" möglich. Zur Beitragspflicht der angesprochenen Direktversicherungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist Folgendes anzumerken:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wie z.B. Direktversicherungen, unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt darstellen.

Hiervon zu unterscheiden ist eine "echte" Privatvorsorge. Eine solche liegt vor, wenn der Versicherte diese Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder bei der er auf sonstige Weise eingebunden ist - also außerhalb der Einflussphäre des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen besteht unabhängig davon, ob sie laufend oder einmalig gezahlt werden.

Während bei einer laufenden Zahlung der jeweilige Zahlbetrag der (monatlichen) Beitragsbemessung unterliegt, musste bei einer Kapitalauszahlung eine Regelung getroffen werden, um die Vergleichbarkeit mit einem laufenden Versorgungsbezug herzustellen.

Die entsprechende gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Beitragspflicht auf 10 Jahre gestreckt und der jeweilige Jahresbetrag dann auf die Monate verteilt wird. Dementsprechend unterliegen Kapitalauszahlungen für die Dauer von 120 Monaten der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ausführliche Informationen zu dieser Thematik sind dem beigefügten Informationspapier zu entnehmen. Insbesondere die Ausführungen unter den Ziffern 3 und 4 (hier speziell die Ausführungen zu zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Beitragspflicht von Direktversicherungen) könnten für Herrn [REDACTED] von Interesse sein.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Beitragspflicht von Direktversicherungen, die als Kapitaleistung gewährt werden, für alle Versorgungszusagen - auch in laufenden Verträgen - gilt, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 2003 eintritt. Der Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages ist insoweit für die Krankenversicherung nicht von Belang.

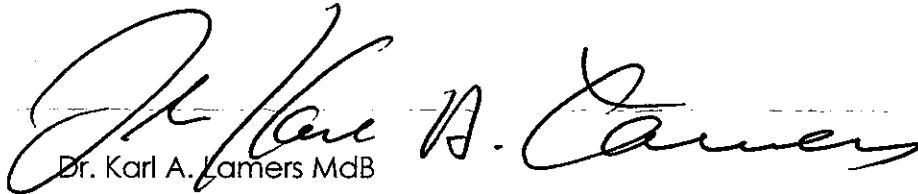
Der Versicherungsfall stellt das Zustandekommen des versicherten Ereignisses dar. Dies kann in der Lebensversicherung der Ablauf der Versicherung, das Erleben des vereinbarten Endalters, ein Rückkauf oder Todesfall sein (zum Thema Vertrauensschutz vgl. Ziffer 5.3 des beigefügten Informationspapiers).

Weitere Fragen zu seinem konkreten Sachverhalt sollte Herr [REDACTED] unmittelbar an seine Krankenkasse richten. Allein die Krankenkasse ist in der Lage, ihm eine verbindliche Auskunft zu geben, denn sie verfügt über die notwendigen Informationen und Unterlagen und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Die Entscheidungen der Krankenkassen können bei Bedarf von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde kann Herr [REDACTED] ebenfalls bei seiner Krankenkasse erfahren. Das Bundesministerium für Gesundheit kann auf die Entscheidungen von Krankenkassen und Aufsichtsbehörden keinen Einfluss nehmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der geltenden Rechtslage nicht beabsichtigt ist.“

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen helfen konnte, und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl A. Lamers MdB